

Merkblatt Waldbrandgefahr und Feuerverbot

Mögliche Massnahmen und Empfehlungen bei Trockenheit

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen sowie mit den Feuerwerksverbänden wurde das nun vorliegende Merkblatt erarbeitet. Es **kann** den zuständigen Behörden in den Kantonen als Hilfsmittel dienen. Ebenfalls soll die **Bevölkerung** auf die Gefahren beim Abbrand von Feuerwerk bei Trockenheit **sensibilisiert** werden.

A. Beurteilung der Waldbrandgefährdung

Waldbrandwarnstufe	Umgang mit offenem Feuer	Empfehlungen beim Abbrennen von Feuerwerk
kleine Waldbrandgefahr	keine Einschränkungen	Sicherheitsvorschriften auf dem Feuerwerkskörper beachten ¹⁾ .
mittlere Waldbrandgefahr	keine Einschränkungen	Sicherheitsvorschriften auf dem Feuerwerkskörper beachten ¹⁾ .
grosse Waldbrandgefahr	keine Einschränkungen Forstamt erlässt u.U. einen Aufruf zum sorgsamem Umgang mit offenem Feuer.	Sicherheitsvorschriften auf dem Feuerwerkskörper beachten ¹⁾ . Ev. Aufruf zum sorgsamem Umgang mit Feuerwerk und Feuerwerkskörpern.
sehr grosse Waldbrandgefahr	Warnung vor erhöhter Waldbrandgefahr Aufruf zu grösster Vorsicht mit offenem Feuer, Streichhölzern und Raucherwaren.	Sicherheitsvorschriften auf dem Feuerwerkskörper beachten ¹⁾ . Aufruf zum sorgsamem Umgang mit Feuerwerk und Feuerwerkskörpern, insbesondere Einhalten eines Sicherheitsabstandes von 100 m zu den Waldrändern.

B. Feuerverbote mit möglichen Empfehlungen und weitergehenden Massnahmen

mögliche Massnahmen im Umgang mit offenem Feuer	Empfehlungen beim Abbrennen von Feuerwerk
Feuerverbot im Wald Allgemeiner Aufruf zum sorgsamem und eigenverantwortlichen Umgang mit offenem Feuer, brennenden Streichhölzern und Raucherwaren.	Sicherheitsvorschriften auf dem Feuerwerkskörper beachten ¹⁾ Allgemeiner Aufruf zum sorgsamem Umgang mit Feuerwerk und Feuerwerkskörpern, insbesondere Einhalten eines Sicherheitsabstandes von 100 m zu den Waldrändern. Zusätzliche behördliche Weisungen/Anordnungen sind einzuhalten. Feuerwerk Kategorie IV²⁾ : Feuerwehr ist orientiert. Bereitschaft gemäss Weisung Feuerwehrkommandant.
mögliche Massnahmen im Umgang mit offenem Feuer und Feuerwerk	
Feuerverbot im Wald und im Freien sowie Feuerwerksverbot i.R. Grillieren im Siedlungsgebiet auf eingerichteten Grillstellen auf nicht brennbarem Grund gestattet.	Generelles Verbot für Feuerwerk Ausnahmebewilligung für offizielle Grossfeuerwerke (zB. Seenachtsfeste) möglich.

1) Text auf dem Feuerwerkskörper / der Verpackung (Beispiel Rakete)

¹⁾ Nur im Freien verwenden! Hindernisse über Raketen vermeiden! Mindestabstand zu Zuschauern, Gebäuden und brennbaren Materialien: xx Meter. Rakete so in eine geeignete Abschussvorrichtung stellen, dass diese ungehindert aufsteigen kann. Abschuss Richtung freies Gelände und von den Zuschauern abgewandt wählen. Schutzkappe entfernen. Anzündung seitwärts stehend am äussersten Ende anzünden und sich rasch entfernen. Bei Versagern mindestens 10 Minuten warten und keinen weiteren Anzündversuch unternehmen. Versager sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.

²⁾ Kategorie IV: Feuerwerkskörper der Kategorie IV dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden. Diese Feuerwerkskörper dürfen von der Verkäuferin oder vom Verkäufer jedoch nur nach erfolgter Instruktion der Verbraucherin oder des Verbrauchers abgegeben werden. Die erfolgte Instruktion ist mit einem Verkaufsprotokoll zu bestätigen.